

G. Der Stiftungsratspräsident, X., war bis jetzt mit Einzelzeichnungsbezeichnung für die Stiftung geschäftsführend tätig. Er ist gleichzeitig nach eigenen Aussagen aber auch einziger Destinatär der Stiftung. Seine Ehefrau Y. ist als Mitglied des Stiftungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister eingetragen. Damit einem allfälligen Interessenkonflikt vorgebeugt werden kann, welchem X. als Verwaltungsratspräsident der Stifterfirma bzw. als Stiftungsratspräsident und seine Ehefrau als Mitglied des Stiftungsrates bezüglich der Verantwortlichkeitsfrage ausgesetzt sein könnten und weil die bisherigen Erfahrungen im Zusammenhang mit der Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustandes der Stiftung zeigen, dass der Stiftungsrat nicht bereit ist, mit der Aufsichtsbehörde kooperativ zusammenzuarbeiten und transparente Verhältnisse zu schaffen, sondern vielmehr die Bereinigung der Situation zu verzögern sucht, sind X. und Y. in ihren Funktionen als Stiftungsräte mit sofortiger Wirkung einzustellen und – gestützt auf § 4 Bst. g) der kantonalen Verordnung über die berufliche Vorsorge vom 18. August 1998 – zu Lasten des Stiftungsvermögens eine kommissarische Verwaltung einzusetzen.

ABVSA, 3. September 1999

Art. 88 Abs. 1 ZGB, Art. 10 Abs. 1 lit. b. BVV 1 – Aufhebung und Liquidation einer Stiftung sowie Streichung aus dem Register für berufliche Vorsorge bei Unmöglichkeit der Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und drohendem Konkurs.

Aus den Erwägungen:

.....

D. Die Abklärungen der Sachwalterin ergaben, dass die Nachführung der Stiftungsrechnungen ab 1994 praktisch unmöglich ist, da die Belege unvollständig vorhanden bzw. nicht oder evtl. nur mit unverhältnismässigem Aufwand beizubringen sind. Auch wurden seitens der Stifterfirma die für die Feststellung des aktuellen Vermögensstandes dringend benötigten Akten per 1998 und 1999 trotz Aufforderungen durch die Sachwalterin bis heute nicht beigebracht. Darüber hinaus bestehen gegen die Stiftung u. a. Forderungen seitens der A.-Versicherungsgesellschaft (ausstehende Prämien für die Kollektiv-Risikoversicherung), des Kantonsgerichts Zug (ausstehende Gerichtskosten) sowie der B. Treuhand AG, Zug (durch Vergleich anerkannte Honorarforderung), für welche Betreibungen auf Konkurs bzw. Pfändung eingeleitet sind. Für die Forderungen der Stiftung gegen die Stifterfirma und die ihr nahestehende Firma X. AG, Zug, bestehen keine oder offensichtlich nur ungenügende Sicherheiten. Ebenso ist die Handelbarkeit der im Depot bei der X-Bank befindlichen Titel äusserst eingeschränkt. Für die Abwendung eines Konkurses der Stiftung wären mehrere zehntausend Franken nötig, die weder die Stiftung noch die Stifterfirma noch M. persönlich aufbringen können.

Eine Anfrage der Sachwalterin bei der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds BVG betreffend Deckung der Vorsorgeansprüche von M. als einzigem Destinatär der Stiftung und gleichzeitig als verantwortlichem Präsidenten des Stiftungsrates und des Verwaltungsrates der Stifterfirma in Personalunion ergab, dass die Geschäftsstelle das Vorgehen und Verhalten von M. als rechtsmissbräuchlich einstuft und er deshalb nicht mit einer Deckung seiner Vorsorgeansprüche durch den Sicherheitsfonds BVG rechnen kann.

Zudem haben die Nachforschungen der Sachwalterin zur Gewissheit geführt, dass die Y-Versicherungsgesellschaft den bestehenden Kollektiv-Risikovertrag (Rückversicherung der Stiftung) aufgrund ausstehender Prämienzahlungen bereits per 31. Dezember 1997 aufgelöst hat und die Stiftung somit ab jenem Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr erfüllen konnte bzw. kann.

E. Der drohende Konkurs der Stiftung und damit zusammenhängende zusätzliche, heute noch nicht bezifferbare Kosten, welche die Stiftung mangels Liquidität ohnehin nicht zu übernehmen in der Lage ist, kann bzw. können ordnungsgemäss nur durch die Aufhebung und Liquidation der Stiftung vermieden werden. Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt grundsätzlich von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist (Art. 88 Abs. 1 ZGB). Nachdem die Stiftung zahlungsunfähig ist und die Schuldner der Stiftung offensichtlich auch nicht in der Lage sind, ihre Ausstände vollumfänglich oder teilweise zu begleichen, ist die Stiftung mit sofortiger Wirkung im Register für berufliche Vorsorge zu streichen, da sie die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt und die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen ausserstande ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b BVV1), und aufzuheben. Nachdem ferner M. als einziger Destinatär der Stiftung keine Deckung seiner Vorsorgeansprüche durch den Sicherheitsfonds BVG erwarten kann, ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss zu seinen Gunsten der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Zürich, bzw. gegebenenfalls der neuen Vorsorgeeinrichtung der Stifterfirma zu übertragen. Der Stiftung gehören danach keine Destinatäre mehr an. Die Stiftung muss die Stifterfirma darüber orientieren, dass sie sich unverzüglich und rückwirkend per 1. Januar 1998 bei einer registrierten Vorsorgeeinrichtung anschliessen muss (Art. 10 Abs. 3 BVV1). Der Stiftungszweck ist ohnehin schon durch die (allseitige) Zahlungsunfähigkeit unerreichbar geworden. Eine Aufhebung und Liquidation der Stiftung ist daher nicht nur gerechtfertigt, sondern insbesondere auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit geradezu zwingend notwendig, soll noch grösserer Schaden verhindert werden.

ABVSA, 13. Oktober 1999